

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT WERDER (HADEL)



Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Werder (Havel), - Eisenbahnstraße 13/14 - Tel.: (03327) 783-0 * Fax: (03327) 44 385

Herstellung: General-Anzeiger Werder (Havel) GmbH - Postfach 1, 14536 Werder (Havel) - Telefon: (03327) 46 88-0 - Fax: (03327) 46 88 46

Belichtung & Druck: Der Ossi-Druck GmbH & Co.KG - Am Piperfenn 8 - 14776 Brandenburg an der Havel

Werder (Havel), den 30. Januar 2004 - Jahrgang 9 - Nummer 3

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) - Bildung von Schulbezirken für die Franz Dümichen Grundschule, Karl-Hagemeister Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz	Seite 1
S a t z u n g der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken	Seite 1
Bekanntmachungsanordnung zur Satzung	Seite 2
Ämliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel) Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 im Gebiet der Stadt Werder (Havel)	Seite 2
Bekanntmachungsanordnung zur Festsetzung	Seite 3
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 10 von nördlich Anschlussstelle Phöben bis nördlich Anschlussstelle Berlin-Spandau	Seite 3
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz	Seite 4
Einladung zur Sitzung des Ortsbeirates Plötzin	Seite 5

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 23.01.2004 wird durch die Stadt Werder (Havel)

die Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Franz Dümichen Grundschule, Karl-Hagemeister Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz

bekannt gemacht.

Werder (Havel), den 23.01.2004

S a t z u n g der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken

Schulbezirkssatzung

Auf der Grundlage der §§ 5 und 35 Absatz 2 Ziffer 10 der **Gemeindeordnung** für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl. Bbg. I Seite 398), in Form der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04. Juni 2003 (GVBl. I S. 172) in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (**Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG**) vom 12.04.1996 (GVBl. Bbg. I Seite 102) zuletzt geändert durch Artikel

3 des Gesetzes vom 10. Juli 2003 (GVBl, I S. 194) hat die Stadtverordnetenversammlung

am 22. 01. 2004 folgende Satzung über die **Bildung von Schulbezirken in der Stadt Werder (Havel)** beschlossen.

§ 1 Gegenstand

Für die in Trägerschaft der **Stadt Werder (Havel)** befindlichen vier **Grundschulen** werden **Schulbezirke** bestimmt.

§ 2 Geltungsbereich

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Stadt Werder (Havel) und deren Ortsteile Petzow, Bliesendorf, Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Glindow, Kemnitz, Phöben, Töplitz, Derwitz bei der Erfüllung der Schulpflicht in der zuständigen Grundschule.

§ 3 Schulbezirke der Grundschulen

3.1. Die Aufnahme von Erstklässlern, die zwischen dem 01.07.1997 und 30.06.1998 geboren sind, erfolgt unter Berücksichtigung der Zurückstellungen und vorzeitigen Einschulungen gemäß der vorliegenden Schulbezirkssatzung. In Abstimmung zwischen dem Schulträger und dem Staatlichen Schulamt werden für das Schuljahr 2004/2005 nachfolgend genannte Kapazitäten für die einzelnen Grundschulen festgelegt, die nicht überschritten werden dürfen.

Franz-Dümichen Grundschule	1 Klasse
Karl-Hagemeister-Grundschule	3 Klassen
Grundschule Glindow	2 Klassen
Inselschule Töplitz	1 Klasse

3.1.1 Franz-Dümichen Grundschule

Der Schulbezirk I für die Franz-Dümichen Grundschule wird wie folgt räumlich festgelegt:
Ortsteil Petzow, Potsdamer Straße, Inselstadt, Unter den Linden, Scheunhornweg.

3.1.2 Karl-Hagemeister Grundschule

Der Schulbezirk II für die Karl-Hagemeister Grundschule wird wie folgt räumlich festgelegt:
Havel-Auen, Bahnhof, Eisenbahnstraße, Adolf-Damaschke-Straße, Bernhard-Kellermann-Straße, Kemnitzer Straße, Am Plessower See, Hoher Weg, Wohngebiet Am Schwalbenberg, Wohngebiet Jugendhöhe, Eichenweg, Marienstraße, Herthastraße, Wohngebiet Schönemannberge, Margaretenstraße, Wohngebiet Am Finkenbergring, Kesselgrund, Wohngebiet Kemnitzer Chaussee, Brandenburger Straße, Ortsteil Kemnitz mit dem Gemeindeteil Kolonie Zern und Ortsteil Phöben.

3.1.3 Grundschule Glindow

Der Schulbezirk für die Grundschule Glindow wird wie folgt räumlich festgelegt:
Ortsteil Glindow mit dem Gemeindeteil Elisabethhöhe, Ortsteil Plötzin mit den Gemeindeteilen Plessow und Neu-Plötzin, Ortsteil Bliesendorf, Ortsteil Derwitz.
Stadt Werder (Havel) – Berliner Straße, Puschkinstraße, Berliner Chaussee, Moosfennstraße, Kugelweg.

3.1.4 Überschneidungsgebiet

Die Wohngebiete Am Weinberg, Am Wachtelberg und das Wohngebiet Am Strengfeld gelten als Überschneidungsgebiet für die Franz Dümichen Grundschule oder die Grundschule Glindow.
Das Wohngebiet Wachtelwinkel gilt als Überschneidungsgebiet für die Franz Dümichen Grundschule oder die Karl-Hagemeister Grundschule.

3.1.5 Inselschule Töplitz

Der Schulbezirk für die Inselschule Töplitz wird wie folgt räumlich fest-

gelegt:

Gemeinde Töplitz mit dem Gemeindeteil Leest.

Laut Eingliederungsvertrag zwischen der Stadt Potsdam und der Stadt Werder (Havel) steht den Eltern aus Golm frei selbst zu entscheiden, ob die Inselschule Töplitz oder die Grundschule Eiche ausgewählt wird.

3.2. Sollten durch Anträge von Eltern auf vorzeitige Einschulung die Anzahl der aufzunehmenden Schüler überschritten werden, legt der Schulträger die Aufnahme an Schulen mit freier Kapazität fest.

§ 4 Antrag auf Besuch einer anderen als der zuständigen Schule

Ausnahmen von den in den §§ 3.1.1 bis 3.2 festgelegten Regelungen sind in Einzelfällen entsprechend § 106 Absatz 3 BbgSchulG auf Antrag durch das Staatliche Schulamt zu entscheiden.

§ 5 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt der Beschluss über die Neufestlegung von Schulbezirken für die Grundschulen der Stadt Werder (Havel) vom 23.01.2003 SB Nr. 983/03 außer Kraft.

Erlassen: Werder (Havel), 22.01.2004
Ausgefertigt: Werder (Havel), 23.01.2004

gez. i.V. Hartmut Schröder
Werner Große Siegel
Bürgermeister
gez. Annette Gottschalk
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Werder (Havel) über die Bildung von Schulbezirken für die Franz Dümichen Grundschule, Karl-Hagemeister Grundschule, Grundschule Glindow und Inselschule Töplitz wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 30.01.2004 Nr. 3 öffentlich bekannt gemacht.

Werder (Havel), 23.01.2004

gez. i. V. Hartmut Schröder
Werner Große
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Werder (Havel)

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters der Stadt Werder (Havel) vom 23.01.2004 wird die nachfolgende Festsetzung bekannt gemacht.

1. Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I, S. 965)

Die Grundsteuer 2004 wird für alle diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlagen sich seit der letzten Bescheiderstellung nicht geändert haben, durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 GrStG in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuer ist zu den aus dem Bescheid für das Jahr 2003 unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“, festgesetzten Terminen für das Jahr 2004 zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr 2004 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder ändern sich die Besteuerungsgrundlagen (Messbeträge) für 2004, werden gem. § 27 Abs. 2 GrStG Änderungsbescheide erteilt.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Grundsteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

2. Festsetzung der Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes für das Kalenderjahr 2004 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Gebühren Wasser- und Bodenverband für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 15.06.1999 (GVBl. I S. 231)

Für die Erhebung der Gebühren Wasser- und Bodenverband gilt die fortlaufende jährliche Gebührenpflicht für die Gebührenschuldner, an deren Grundstücksverhältnissen sich nichts geändert hat. Die zuletzt für das Kalenderjahr 2003 veranlagten Beträge werden analog durch öffentliche Bekanntmachung für das Kalenderjahr 2004 festgesetzt.

Die Gebühr ist zu den aus dem Bescheid für das Jahr 2003 unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“, festgesetzten Terminen für das Jahr 2004 zu entrichten.

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Bescheide für das Kalenderjahr 2004 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Für diese Grundstücke gilt die Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung nicht.

Diese Festsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Gebührenbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Gebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

3. Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2004 im Gebiet der Stadt Werder (Havel) durch öffentliche Bekanntmachung

Festsetzung der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2004 gemäß § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom

15.06.1999 (GVBl. I S. 231)

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Hundesteuerpflichtigen, die im Kalenderjahr 2004 die gleiche Hundesteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Hundesteuer für das Kalenderjahr 2004 durch diese öffentliche Bekanntmachung nach dem zuletzt für das Kalenderjahr 2003 veranlagten Betrag festgesetzt.

Die Hundesteuer ist zu den aus dem Bescheid für das Jahr 2003 unter „Ratenfälligkeit für die Folgejahre“, festgesetzten Terminen für das Jahr 2004 zu entrichten.

Diese Steuerfestsetzung hat mit der öffentlichen Bekanntmachung die Rechtswirkung eines schriftlichen Hundesteuerbescheides.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Hundesteuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14 in 14542 Werder (Havel), schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bitte beachten Sie:

Die Einlegung des Widerspruchs ändert nichts an der fristgerechten Zahlungspflicht.

Zahlungsaufforderung:

Die Zahlungspflichtigen, die keine Ermächtigung zur Abbuchung der Grundsteuer, Hundesteuer und der Gebühr des Wasser- und Bodenverbandes erteilt haben, werden gebeten, die Beträge für das Kalenderjahr 2004 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid 2003 festgesetzt- zu entrichten.

Für Auskünfte steht der Fachbereich 2 -Steuern und Abgaben- der Stadt Werder (Havel), Eisenbahnstr. 13/14, Zimmer-Nummer 41 und 42 (Tel. 03327 783 App 128 und 129, 14542 Werder (Havel) zur Verfügung.

Werder (Havel), den 23.01.2004

gez. i.V. Hartmut Schröder
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2004 wird im Amtsblatt für die Stadt Werder (Havel) in der Ausgabe vom 30.01.2004 Nr. 3 durch den Bürgermeister öffentlich bekanntgemacht.

Werder (Havel), den 23.01.2004

gez. i.V. Hartmut Schröder
Werner Große
Bürgermeister

Bekanntmachung

Aufgrund der Bekanntmachungsanordnung des Bürgermeisters vom 26.01.2004 wird die öffentliche Auslegung von Planunterlagen zum Zwecke der Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der Autobahn A 10 von nördlich Anschlussstelle Phöben bis nördlich Anschlussstelle Berlin-Spandau, km 120,762 bis km 137,960 (2. Bauabschnitt) in der Stadt Werder (Havel), in der Stadt Potsdam, in den Gemeinden Wustermark und Brieselang; einschließlich Lärmschutzmaßnahmen von km 119,944 Bauwerk 60

**(Havelbrücke) in der Stadt Werder (Havel);
einschließlich trassenferne landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen in der Gemeinde Groß Kreuz/Emster, in der Gemeinde Dallgow-Döberitz und im Amt Lindow (Mark) bekannt gemacht.**

Das Brandenburgische Autobahnamt hat für das oben genannte Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach § 17 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) beantragt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Töplitz, Leest, Kemnitz und Phöben beansprucht. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

16. Februar 2004 bis 15. März 2004

während der Dienststunden

Mo.	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Di.	8.00 - 18.00 Uhr
Mi.	8.00 - 12.00 und 13.00 - 15.30 Uhr
Do.	8.00 - 16.00 Uhr
Fr.	8.00 - 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Werder (Havel), Eisenbahnstraße 13/14, in 14542 Werder (Havel), Zimmer 16 zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum 29. März 2004 beim Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen (Anhörungsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Dahlwitz-Hoppegarten (Telefon: 03342/355-117, Fax: 03342/355 666 oder 03342/355 170) oder bei der Stadt Werder Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 17 Abs. 4 S. 1 FStrG in Verbindung mit § 73 Abs. 4 S. 3 VwVfGBbg).

2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, der zu gegebener Zeit noch ortsüblich bekannt gemacht wird. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörungsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr des Landes Brandenburg, Hennig-von-Tresckow-Str. 2-8, 14467 Potsdam) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender kann durch öf-

fentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1, 2, 3, 4 und 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Planes treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

gez.
Werner Große
Bürgermeister

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz
Sitzungstag: 10.02.2004
Sitzungsort: 14542 Werder (Havel) OT Kemnitz, Dorfstr. 27 B, Gemeindezentrum Kemnitz
Beginn: 19:00 Uhr Ende: ca. 20:00Uhr

TOP	vorläufiger Beratungsgegenstand	Einreicher
	Öffentlicher Teil	
1.	Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung	
2.	Feststellung der Beschlussfähigkeit	
3.	Festsetzung der Tagesordnung	
4.	Festsetzung des Mitunterzeichners	
5.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz am 08.01.2004	
6.	Mittel des Ortsbeirates nach § 54 a Abs. 4 GO hier: Bereitstellung und Verwendung von Mitteln Vorlage: 0BKe/0065/03 Vors. d. Ortsbeirates	
7.	Einwohnerfragestunde	
8.	Informationen und Anfragen	
	Nichtöffentlicher Teil	
9.	Festsetzung der Tagesordnung	
10.	Anerkennung des Beschlussprotokolls der nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Kemnitz am 08.01.2004	
11.	Informationen und Anfragen	

gez. Joachim Thiele
Vorsitzender des Ortsbeirates
Werder (Havel), den 28.01.2004

Einladung

Sitzung: Sitzung des Ortsbeirates Plötzin
Sitzungstag: 13.02.2004
Sitzungsort: Plessow, Gaststätte Winterstein
Beginn: 18:00 Uhr Ende: ca. 20:00 Uhr

- TOP vorläufiger Beratungsgegenstand Einreicher
- Öffentlicher Teil
1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung
 2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
 3. Festsetzung der Tagesordnung
 4. Festsetzung des Mitunterzeichners
 5. Anerkennung des Beschlussprotokolls
der öffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Plötzin
am 12.12.2003
 6. Mittel des Ortsbeirates für Aufgaben
nach § 54 a Abs. 4 GO
hier: Bereitstellung von Mitteln
Vorlage: OBPI/0038/03 Vors. d. Ortsbeirates
 7. Neubenennung der touristisch ländlichen
Erschließungsstraße in Werder (Havel)
Ortsteile Plötzin
Gemarkung Plessow Flur 5
Flurstücke 230, 234, 235, 290, 319 und 320
hier: Beschlussfassung
Vorlage: BSVV/0047/03 Fachbereich 4
 8. Mehrfache Straßennamen
in der Stadt Werder (Havel)
hier: Umbenennung von Straßen
im Ortsteil Plötzin
Vorlage: BSVV/0070/04 Fachbereich 4
 9. Bebauungsplan Nr. 1
'Handels-und Gewerbepark' OT Plötzin
Städtebaulicher Vertrag
Vorlage: BSVV/0092/04 Fachbereich 4
 10. Einwohnerfragestunde
 11. Informationen und Anfragen
- Nichtöffentlicher Teil
12. Festsetzung der Tagesordnung
 13. Anerkennung des Beschlussprotokolls der
nichtöffentlichen Sitzung des Ortsbeirates Plötzin
am 12.12.2003
 14. Informationen und Anfragen

gez. Siegfried Frömling
Vorsitzender des Ortsbeirates